

Ab dem 1. Januar 2023 gilt das neue Gesetz zum Bürgergeld.

Für Sie bedeutet das: Mehr Geld und zusätzliche Weiterbildungschancen

Bestimmt haben Sie schon gehört, dass das bisherige Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) sowie das Sozialgeld im nächsten Jahr durch das neue Bürgergeld ersetzt werden.

Das neue Gesetz wird in zwei Schritten eingeführt.

Das ändert sich für Sie bereits zum 1. Januar 2023:

Es erhöhen sich die Regelsätze folgendermaßen:

Alleinstehende Erwachsene	502,- Euro
Volljährige Partner:innen	451,- Euro
Kinder (14-17 Jahre)	420,- Euro
Kinder (6-13 Jahre)	348,- Euro
Kinder bis fünf Jahre	318,- Euro

WICHTIG: Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes muss kein Neuantrag gestellt werden. **Sie erhalten die Erhöhung automatisch!** Endet jedoch eine laufende Bewilligung, ist – wie gewohnt – einen Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Das ist auch jederzeit online möglich. Unsere Anträge, Bescheide und Schreiben werden Schritt für Schritt angepasst. Es kann also vorkommen, dass Sie nach der Einführung des Bürgergeldes Dokumente erhalten, die noch keinen Hinweis darauf enthalten. Es kann auch sein, dass zunächst weiterhin die Begriffe Arbeitslosengeld II und Sozialgeld verwendet werden. Lassen Sie sich davon nicht verunsichern: Sie werden nach und nach Anträge, Bescheide und Schreiben erhalten, die auf das Bürgergeld umgestellt sind.

- Sofern Sie am 01.01.2023 erstmals einen (Neu) Antrag stellen, wird im Rahmen einer 12 monatigen Karenzzeit die vollständige Miete (außer Strom, dieser muss aus den Regelleistungen gezahlt werden) für Ihre Wohnung berücksichtigt. Nach dieser Karenzzeit können wir nur noch einen „angemessenen Betrag“ übernehmen. Heizkosten werden immer nur in angemessener Höhe übernommen. Ihre zuständige Leistungsfachkraft wird Sie hierzu entsprechend beraten.
- Seit der Corona-Pandemie haben wir keine Leistungen gemindert, wenn Sie ohne wichtigen Grund z. B. nicht zu einer Einladung ins Jobcenter gekommen sind (sogenanntes „Sanktionsmoratorium“). Ab Januar werden wir solche Fälle wieder prüfen. Beim ersten Meldeversäumnis liegt die Leistungsminderung bei 10 Prozent, bei den anderen Pflichtverletzungen erfolgt die Minderung gestaffelt: beim ersten Verstoß 10 Prozent für einen Monat, beim zweiten Verstoß 20 Prozent für zwei Monate und beim dritten Verstoß 30 Prozent für drei Monate.

Und das ändert sich für Sie zum 1. Juli 2023:

Ab dem 1. Juli 2023 können wir Sie noch besser unterstützen und individueller fördern, denn ein Schwerpunkt des neuen Gesetzes liegt bei den Themen Weiterbildung und Qualifizierung:

- **Das Bürgergeld schafft neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch Ausbildung, Qualifizierung und Coaching**
- **Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan ersetzt.**
- **Wer eine Ausbildung, Umschulung oder Qualifizierung machen will, wird dabei noch intensiver und individueller unterstützt**

Hier finden Sie weitere Infos des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum [Bürgergeld](#).

Wenn Sie arbeiten und zusätzlich Bürgergeld bekommen, haben Sie ab 01.07.2023 höhere Freibeträge und somit in Zukunft mehr von Ihrem Einkommen:

Ein Teil Ihres Einkommens aus Arbeit wird nicht auf das Bürgergeld angerechnet:

- Wenn Sie mehr als 100,- Euro und weniger als 520,- Euro im Monat verdienen, dürfen Sie 20% Ihres Verdienstes behalten.
- Vom Einkommen, welches höher ist als 520,- Euro und weniger als 1.000,- Euro beträgt, dürfen Sie 30% behalten.
- Wenn Sie mehr als 1.000,- und weniger als 1.200 Euro verdienen, dürfen Sie davon 10% behalten.

Auch für Schülerinnen und Schüler ebenso wie für Studierende gibt es zusätzliche Verbesserungen:

- Wenn Schülerinnen und Schüler bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren in den Sommerferien jobben, dürfen Sie das selbstverdiente Geld vollständig behalten. Es wird nicht auf das Einkommen der Familie angerechnet. So können sie frühzeitig selbst erleben, dass sich Leistung auch lohnt.
- Bei Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr die entweder eine Ausbildung machen, die durch BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld gefördert werden kann, oder die außerhalb der Ferienzeit arbeiten, werden 520,- Euro des Einkommens nicht angerechnet.

Bürgergeld für einen Monat:

Wenn Sie eine hohe Heizkostennachzahlung erhalten, können Sie im Jahr 2023 Bürgergeld auch nur für einen Monat beantragen.

Hierbei muss es sich nicht zwingend um eine Heizkostennachzahlung handeln. Der Kauf von Brennstoffen wie zum Beispiel Heizöl oder Pellets kann ebenfalls einen Anspruch auf Bürgergeld begründen. Beachten Sie bitte, dass diese Regelungen nur für Fälligkeiten für das Jahr 2023 und nicht für Stromkosten gilt.

Den Antrag können Sie einfach und bequem von zu Hause aus stellen. Den Online-Antrag finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen.

Sie brauchen den Antrag auf das Bürgergeld für einen Monat nicht unbedingt in dem Monat stellen, in dem Sie die Rechnung zahlen müssen (Fälligkeitsmonat). Jedoch müssen Sie den Antrag spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat stellen. Das heißt, dass Sie bei einer Fälligkeit der Nachzahlung oder der Rechnung im Januar 2023 den Antrag noch bis April 2023 stellen können. Das gilt für alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Bei der Prüfung, ob Sie für einen Monat Anspruch auf Bürgergeld haben, werden alle auch sonst erforderlichen Leistungsvoraussetzungen geprüft.

Das heißt, dass zum Beispiel das Einkommen aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft für diesen Monat geprüft wird. Wer zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehört, können Sie in den Ausfüllhinweisen zum Hauptantrag auf Bürgergeld unter www.arbeitsagentur.de/hinweise-sgb2 nachlesen (Hinweis Nr. 4).

Auch zu Ihrem Vermögen müssen Sie Auskunft geben. Beim Bürgergeld für einen Monat hat jede Person der Bedarfsgemeinschaft einen Freibetrag von 15.000 Euro.

Haben Sie Fragen zur Beantragung von Bürgergeld für einen Monat? Dann wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.